

REZENSIONEN / REVIEWS

DIRK SCHÜSSLER-LANGEHEINE,

***Beweiserleichterungen im japanischen Schadensersatzprozeß.
Antworten auf Herausforderungen des zivilen Haftungsrechts der Gegenwart***

V&R unipress (Göttingen 2004), 352 S.; Euro 39, 90; ISBN 3-89971-167-X

Der Prozeß der Industrialisierung und Technisierung hat unglaublichen Wohlstand geschaffen, war aber zugleich immer mit wachsenden Risiken verbunden. Diese realisieren sich zwar vergleichsweise selten, haben aber im Falle ihres Eintritts oftmals weitreichende Folgen mit einer Vielzahl von Opfern. Die rechtliche Bewältigung solcher Schäden hat das im 19. Jahrhundert konzipierte klassische Verfahrens- und Deliktsrecht in Deutschland wie in Japan (und anderenorts) immer wieder vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Im Mittelpunkt stehen Umwelt- und Produkthaftungsprozesse einschließlich der Haftung für Arzneimittel. In Japan hat die Zahl solcher Verfahren seit Mitte der sechziger Jahre rapide zugenommen. Der Verfasser macht für diese Art von Schadensersatzprozessen, die in Japan als „Gegenwartsprozesse“ bezeichnet würden, drei typische Problemlagen aus (S. 28 f.): Die klagenden Geschädigten befänden sich gegenüber dem (meist industriellen) Schädiger in einer wirtschaftlich und sozial schwächeren Position; letzterer verfüge regelmäßig weitgehend allein über die relevanten Informationen und Beweismittel, was verfahrensrechtlich ein strukturelles Ungleichgewicht zur Folge habe; und eingetretene Schäden ließen sich mit herkömmlichen Methoden oftmals nicht zweifelsfrei einem bestimmten Verhalten oder überhaupt einem bestimmten Schädiger zuordnen. Die Herausarbeitung der Lösungen, die Gesetzgeber, Gerichte und Wissenschaft in Japan für diese strukturellen Beweisprobleme seit den sechziger Jahren entwickelt haben, sind das Thema der in Osnabrück von *Christian v. Bar* betreuten Dissertation *Dirk Schüssler-Langeheines*. Zeitlich legt der Verfasser dabei den Schwerpunkt auf die neuere Entwicklung ab Anfang der achtziger Jahre, in denen eine Neustrukturierung des Schadensersatzrechts zu beobachten ist. Thematisch konzentriert sich die Arbeit auf das außervertragliche Haftungsrecht.

Der Verfasser differenziert zwischen vier Ebenen, auf denen eine Beweiserleichterung ansetzen kann (S. 31 f.). Diese Unterteilung bestimmt zugleich die wesentliche Gliederung der weiteren Untersuchung. Im einzelnen sind dies: (i) die Ausgestaltung des *Beweisverfahrens*, die darüber entscheide, welche Informationen das Gericht seiner Entscheidung zugrunde lege (S. 47-85); (ii) die Art und Weise der *Beweiswürdigung* durch das Gericht, die darüber entscheide, wie dieses die ermittelten Informationen im Rahmen seiner Entscheidung verwerte (S. 87-103); (iii) die Verteilung der *Beweislast*, von der abhängt, zu Lasten welcher Partei eine Entscheidung im Falle eines non liquet

gefällt werde (S. 105-121); (iv) die *Auslegung des materiellen Rechts*, die die Möglichkeit eröffne, ein Tatbestandsmerkmal in einer Weise auszulegen, die einen Beweis bestimmter Tatsachen entbehrlich werden lasse. Da der Verfasser für das japanische Recht – gerade anders als für das deutsche – eine Beweiserleichterung vordringlich mit „materiellrechtlichen Mitteln“ anstelle von „beweisrechtlichen“ konstatiert (S. 278), bilden seine Ausführungen zu diesen Aspekten den Schwerpunkt der Arbeit. Er beginnt seine diesbezüglichen Darlegungen mit einem anschaulichen knappen Überblick über das System des japanischen Schadensersatzrechts (S. 125-139), an den sich eine eingehende Diskussion der Voraussetzungen deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche anschließt, die den aus dem deutschen Recht bekannten Kategorien folgt, diese aber höchst spannend aus japanischer Sicht beleuchtet (S. 141-231). Sodann behandelt der Autor ein Bündel von Fragen betreffend die Höhe eines deliktsrechtlichen Schadensersatzes (S. 233-263). Die Ergebnisse der Untersuchung werden noch einmal stringent zusammengefaßt zum Abschluß präsentiert (S. 265-278).

Die Lektüre des Werkes von *Schüßler-Langeheine* ist in jeder Hinsicht höchst gewinnbringend. Der Verfasser hat das ebenso wichtige wie schwierige Rechtsgebiet erstmals in einer westlichen Sprache zugänglich gemacht und damit für die hiesige Rechtsvergleichung aufbereitet. Parallelen wie Unterschiede zwischen beiden Rechten treten prägnant zu Tage, und die seit langem eigenständige Entwicklung des japanischen Verfahrens- wie Deliktrechts, das sich in seinen Anfängen vor allem an deutschen und teilweise an französischen Vorbildern orientierte, ist deutlich zu erkennen.

Die Aufbereitung der japanischen Materialien in den Fußnoten wie in dem fünfzig Seiten umfassenden Literaturverzeichnis ist vorbildlich und läßt keinerlei Wünsche offen. Das Werk wird durch drei nützliche Anhänge abgerundet. Anhang 1 ist ein knappes japanisch-deutsches Glossar mit den wichtigsten einschlägigen Rechtsbegriffen, das alphabetisch geordnet ist nach der romanisierten Transkription, die als erstes steht, gefolgt von dem Original in sino-japanischen Zeichen und schließlich der deutschen Übersetzung (S. 279-287). Anhang 2 enthält eine Übersicht über die im Text zitierten japanischen Gesetze, ebenfalls nach der romanisierten Transkription ihrer Bezeichnung alphabetisch geordnet; hinzugefügt sind die deutsche Übersetzung und die Gesetzesnummern nebst Jahr sowohl für das Inkrafttreten wie für die jeweils letzte Änderung (S. 289-291). Anhang 3 gibt die wichtigsten Haftungsnormen aus verschiedenen Gesetzen in deutscher Übersetzung wieder (S. 293-302).

Harald Baum